

A. Allgemeine Lizenzbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Lizenzbedingungen („Lizenzbedingungen“) gelten für alle Verträge der MESSRING GmbH („MESSRING“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammen „Kunden“), über die befristete oder dauerhafte Überlassung von Software.
- 1.2 Von den Lizenzbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn MESSRING den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Die Lizenzbedingungen ergänzen das Angebot bzw. den Projektvertrag von MESSRING. Sofern das Angebot oder der Projektvertrag von MESSRING Bestimmungen enthält, welche von den Lizenzbedingungen abweichen, gehen diese Bestimmungen den Lizenzbedingungen vor.
- 1.4 Die Lizenzbedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien, die eine Überlassung von Software zum Gegenstand haben, selbst wenn in den zugrunde liegenden Dokumenten nicht ausdrücklich auf die Lizenzbedingungen verwiesen wird.

2. Gegenstand

- 2.1 Gegenstand der Lizenzbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der näher bezeichneten Vertragssoftware (die „Software“) nach Maßgabe der Regelungen dieser Lizenzbedingungen durch MESSRING als Lizenzgeber an den Kunden als Lizenznehmer.
- 2.2 Für die Beschaffenheit der Software, insbesondere die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Software, ist ausschließlich die Produktbeschreibung in der Dokumentation von MESSRING maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software oder eine Eignung für eine nicht vereinbarte Verwendung schuldet MESSRING nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder Werbung herleiten, es sei denn, die Parteien haben eine darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 2.3 Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch MESSRING.

3. Überlassung der Software

- 3.1 Die Überlassung der Software in maschinenlesbarer Form erfolgt nach Wahl von MESSRING entweder durch die Bereitstellung der Software zum Download im MESSRING-Portal, die Übergabe der Software auf einem Datenträger oder vorinstalliert auf einer Anlage bzw. IT-Infrastruktur.
- 3.2 Der Kunde erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs der Software als elektronisches Dokument in Englisch/Deutsch. Nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhält der Kunde die vorgenannten Dokumente in der/den Landessprache(n).
- 3.3 Erfüllungsort für die Übergabe der Software ist der Sitz von MESSRING.
- 3.4 Der Kunde trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind.
- 3.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen in der Produktbeschreibung bereitzustellen.
- 3.6 Je nach Vereinbarung wird die Software von MESSRING installiert oder dem Kunden zur eigenen Installation übergeben. Der Kunde hat MESSRING über die jeweiligen Installationsorte der Software und eventuellen späteren Änderungen zu informieren.

4. Nutzungsrechte an der Software

- 4.1 Alle Rechte an der Software, insbesondere das Urheberrecht, stehen ausschließlich MESSRING oder deren Lizenzgebern zu, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 4.2 MESSRING räumt dem Kunden das räumlich unbeschränkte, einfache und nicht übertragbare Recht ein, die Software nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.
- 4.3 Das Nutzungsrecht ist bei einem Softwarekauf zeitlich unbeschränkt und bei einer Softwaremiete auf die vertraglich vereinbarte Dauer beschränkt.
- 4.4 Der Kunde darf die Software nur selbst und nur für seine internen Geschäftszwecke nutzen, sofern nicht etwas abweichendes vereinbart ist.
- 4.5 Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Software verbleiben ausschließlich bei MESSRING. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als verbundene Unternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner verbundenen Unternehmen sind, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MESSRING zulässig.
- 4.6 Das Recht zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf (I) die Installation auf einer im unmittelbaren Besitz des Kunden stehenden Anlage oder IT-Infrastruktur zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke, (II) eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software gemäß § 69c Nr. 1 und 2 UrhG sowie (III) das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person. Der Kunde darf eine Datensicherung nach dem Stand der Technik vornehmen und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch unzumutbar ist. Der Kunde darf die Urheberrechtsvermerke von MESSRING nicht verändern oder entfernen.
- 4.7 Sofern der Kunde die Software auf Anlagen oder IT-Infrastruktur betreibt oder betreiben lässt, die sich im Besitz eines Dritten befinden (Outsourcing), ist das nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MESSRING zulässig.
- 4.8 Das Recht zur Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt und die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität.
- 4.9 Das Recht zur Dekompilierung der Software ist nur unter den Voraussetzungen des § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG zulässig. Vor einer Dekompilierung der Software hat der Kunde MESSRING die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach erfolglosem Fristablauf ist der Kunde gemäß § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Die Befauftragung eines Dritten in diesem Zusammenhang ist nur zulässig, wenn der Dritte sich gegenüber MESSRING schriftlich zur Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen verpflichtet.
- 4.10 Sofern der Kunde die Software für ein verbundenes Unternehmen nutzt, ist der Kunde für die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsrechte durch das verbundene Unternehmen gegenüber MESSRING verantwortlich.
- 4.11 Der Kunde darf die Software einem Dritten nur im Falle eines Softwarekaufs und nur unter den folgenden Voraussetzungen überlassen: (I) Die Überlassung hat einheitlich dauerhaft zu erfolgen. Eine vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte ist unzulässig. (II) Der Kunde hat seine eigene Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgegeben und dem Dritten alle Kopien der Software übergeben oder diese dauerhaft zu löschen.

(III) Der Dritte hat sich schriftlich gegenüber MESSRING zu verpflichten, diese Lizenzbedingungen einzuhalten. (IV) Der Kunde hat MESSRING die Überlassung der Software an den Dritten und dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Prüfungsrecht von MESSRING

- 5.1 Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, ist MESSRING berechtigt, selbst oder durch einen Dritten zu prüfen, ob der Kunde die Software ordnungsgemäß nutzt und die vertraglichen Regelungen einhält. Der Kunde hat MESSRING bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften zu unterstützen.
- 5.2 Prüfungen erfolgen in der Regel durch Selbstauskünfte des Kunden unter Einsatz eines von MESSRING zur Verfügung gestellten Tools. MESSRING ist berechtigt, Prüfungen durch Fernzugriff (Remote) durchzuführen, falls der Kunde keine Selbstauskunft erteilt, diese keine schlüssigen Ergebnisse liefert und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Kunden vorliegen. Nach vorheriger Ankündigung ist MESSRING darüber hinaus berechtigt, eine Prüfung bei dem Kunden vor Ort durchzuführen, falls eine Prüfung durch Fernzugriff nicht möglich ist. Der Kunde hat bei der Durchführung der Prüfungen mit MESSRING bzw. dem von MESSRING beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten und insbesondere vor Ort Zugang zu der Software und der IT-Infrastruktur bzw. der Anlage zu gewähren.
- 5.3 MESSRING hat bei jeder Prüfung den Schutz der Geschäftsgeheimnisse des Kunden sicherzustellen und eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Kunden soweit wie möglich zu vermeiden.
- 5.4 Sofern die Prüfung eine vertragsgemäße Nutzung der Software bestätigt, trägt MESSRING die mit der Prüfung verbundenen Kosten. Stellt sich durch die Prüfung eine Überschreitung der vertragsgemäßen Nutzung der Software heraus, hat der Kunde die angemessenen Kosten der Prüfung zu tragen. MESSRING ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden Ersatz für die Überschreitung der Nutzung zu verlangen.
- 5.5 Jede Nutzung der Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist MESSRING vorab schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit MESSRING.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software gemäß Ziffer 4 (Lizenzgebühr) ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem Projektvertrag. Soweit hier nichts vereinbart ist ergibt sich die Vergütung aus der jeweils gültigen MESSRING Preisliste.
- 6.2 Bei den Lizenzgebühren handelt es sich im Falle eines Softwarekaufs um eine Einmalzahlung, bei einer Softwaremiete um eine wiederkehrende Zahlung.
- 6.3 MESSRING kann die wiederkehrenden Lizenzgebühren jeweils mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines neuen Kalenderjahres um höchstens 5 % pro Jahr anpassen. Der Kunde hat im Falle einer Anpassung der Lizenzgebühren ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Sofern der Kunde den zugrundeliegenden Vertrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung kündigt, gilt die Anpassung der Vergütung als vereinbart.

7. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 7.1 MESSRING stellt die Lizenzgebühren monatlich in Rechnung, sofern im Angebot bzw. dem Projektvertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 7.2 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist der ausstehende Betrag gemäß den gesetzlichen Regelungen zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche von MESSRING bleiben vorbehalten.
- 7.3 Sämtliche Beträge verstehen sich als Nettobeträge, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. MESSRING wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- 7.4 MESSRING hat die technische Möglichkeit, einzelne gelieferte Anlagen mittels Fernzugriff (Remote) stillzulegen, so dass der Kunde sie nicht mehr verwenden kann. Sofern MESSRING den Kunden während des Zahlungsverzuges schriftlich, z. B. per Brief, E-Mail oder Fax, zur Zahlung auffordert, dabei eine Frist zur Zahlung setzt und ankündigt, die Stilllegung im Falle ausbleibender Zahlung zu veranlassen, ist MESSRING ab dem Zeitpunkt des erfolglosen Fristablaufs bis zur vollständigen Bezahlung zur Stilllegung berechtigt.
- 7.5 Eine Aufrechnung des Kunden mit einer etwaigen Forderung gegen die Zahlungsansprüche von MESSRING oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung oder das Gegenrecht des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung von MESSRING rechtlich auf einem Gegenständigkeitsverhältnis beruhen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 8.1 Der Kunde ist für die Bereitstellung und den Betrieb der erforderlichen IT-Infrastruktur für die Nutzung der Software entsprechend den Vorgaben von MESSRING verantwortlich.
- 8.2 Der Kunde hat bei der Erfüllung des Vertrags im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken. Insbesondere hat der Kunde fachlich qualifizierte Mitarbeiter, Zugang zu Räumlichkeiten, IT-Infrastruktur, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Der Kunde hat einen Ansprechpartner für MESSRING mit E-Mail-Adresse zu benennen und die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sicherzustellen. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden, verbindliche Erklärungen abgeben, Entscheidungen treffen und Auskünfte erteilen zu können.
- 8.4 Der Kunde hat die Software nach Überlassung zu prüfen, bevor er sie operativ nutzt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 8.5 Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß funktioniert (u. a. durch eine regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose und Überprüfung der Ergebnisse).

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Kunde hat sich über die Funktionen der Software und die technischen Anforderungen zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Software seinen Anforderungen entspricht. Auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung wird MESSRING den Kunden vor Abschluss des Vertrags beraten.
- 9.2 MESSRING gewährleistet, dass die Software der Produktbeschreibung aus der Dokumentation von MESSRING entspricht.
- 9.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Bei der Überlassung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software sind eventuelle Gewährleistungsansprüche auf die Neuerungen des Updates, Upgrades oder neuen Versionen gegenüber der bisherigen Version beschränkt.

- 9.4 Verlangt der Kunde, wegen eines Mangels, eine Nacherfüllung, so hat MESSRING das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Kunde MESSRING nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen.
- 9.5 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduzierbarkeit des Mangels ermöglichen.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate.
- 9.7 Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 12.
- 9.8 Besteht der Mangel an Produkten Dritter, insbesondere an Drittsoftware, und wird der Dritte nicht als Erfüllungsgehilfe von MESSRING tätig, sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche von MESSRING gegen den Dritten als Zulieferer beschränkt. Kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung von MESSRING unberührt.
- 9.9 Änderungen oder Erweiterungen der Software, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 9.10 MESSRING steht nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Nutzung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter IT-Infrastruktur durch den Kunden zurückzuführen sind.
- 9.11 MESSRING kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an MESSRING bezahlt hat.
- 9.12 MESSRING gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind Standard-Eigentumsvorbehalte.
- 9.13 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat MESSRING auf eigene Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte zu verteidigen. Der Kunde hat MESSRING von der Geltendmachung der Rechte Dritter unverzüglich schriftlich zu unterrichten und MESSRING sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte zu verteidigen.
- 9.14 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist MESSRING nach eigener Wahl berechtigt, (I) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (II) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (III) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. MESSRING hat dem Kunden die hieraus entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

10. Anwenderunterstützung, Support

Die Unterstützung der Kunden und dessen Mitarbeitern bei der Nutzung der Software oder die Behebung von Problemen, die nicht auf Mängel zurückzuführen sind, ist nicht Vertragsinhalt. Auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung wird MESSRING Anwenderunterstützung und Support erbringen.

11. Einsatzbedingungen

Besonderen Regelungen zu Einsatzbedingungen und der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software ergeben sich aus den gesonderten MESSRING Einsatzbedingungen.

12. Haftungsbeschränkungen

- 12.1 MESSRING haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 12.1.1 Sofern MESSRING, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet MESSRING für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.1.2 Sofern MESSRING ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen MESSRING, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.1.3 MESSRING haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für MESSRING bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- 12.1.4 MESSRING haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 12.2 Die Haftungsbeschränkung in Ziffer 12.1 gilt nicht (I) im Falle der Haftung aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (II) im Falle der Haftung aufgrund eines arglistigen Verschweigens eines Mangels, (III) soweit eine Haftung wegen Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt und (IV) soweit eine zwingende Haftung nach dem anwendbaren Produkthaftungsrecht vorliegt.
- 12.3 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 13.2 Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Ziffer 13 gelten Informationen mündlicher, schriftlicher, grafischer, maschinenlesbarer oder sonstiger Form, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder nach den Umständen oder ihrem Inhalt als vertraulich anzusehen sind, unabhängig davon, ob sie schutzrechtsfähig und/oder geschützt sind oder nicht, einschließlich des vorliegenden Vertrags selbst.
- 13.3 Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen nur in der Weise und dem Umfang nutzen, wie es für den Geschäftszweck notwendig ist, nur Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit der Parteien einbezogen sind, und nur in dem Umfang, wie dies unmittelbar für die Erfüllung der konkreten Aufgabe der Mitarbeiter erforderlich ist und Dritten nach vorheriger in Textform erteilter Zustimmung der offenbarenden Partei, die nicht willkürlich verweigert werden darf, überlassen. Die offenbarenden Partei kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass die Dritten schriftlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet werden und einen Nachweis der Verpflichtung fordern.

- 13.4 Die Parteien verpflichten sich, keine vertraulichen Informationen nachzuahmen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu entnehmen, offen zu legen oder direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form wirtschaftlich oder schutzrechtlich auszuwerten.
- 13.5 Die Parteien verpflichten sich, nicht durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten vertraulichen Informationen zu erlangen (Reserve Engineering), selbst wenn sich das Produkt oder der Gegenstand in ihrem rechtmäßigen Besitz befindet und keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung von vertraulichen Informationen unterliegt. Die Anwendbarkeit des § 3 Abs 1 Nr. 2 GeschGehG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6 Die zulässige Vervielfältigung vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei haben alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen Charakter zu enthalten.
- 13.7 Der vorstehenden Regelungen in Ziffer 13.1 bis 13.6 gelten nicht für solche Informationen, die (I) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (II) ohne Vertragsverletzung durch die empfangende Partei allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (III) rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, (IV) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (V) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.
- 13.8 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung Eigentum der jeweils mitteilenden Partei bleiben.
- 13.9 Bestehende Vereinbarungen zwischen den Parteien oder gesetzlicher Regelungen zum Schutz vertraulicher Informationen bleiben unberührt, soweit sie über den Inhalt dieser Lizenzbedingungen hinausgehen und einen mindestens ebenso umfangreichen Schutz der vertraulichen Informationen bewirken.

14. Datenschutz

- 14.1 Die Parteien haben die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz in eigener Verantwortung einzuhalten. Sofern MESSRING im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden erhält, haben die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.
- 14.2 MESSRING ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, die durch die Software oder die Anlage erzeugten oder verarbeiteten Daten in aggregierter bzw. anonymisierter Form insbesondere zur Verbesserung der Leistungen zu erfassen und zu nutzen.

15. Beendigung des Vertrags

- 15.1 In allen Fällen der Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses (insbesondere durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder Kündigung) ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software und der vertraulichen Informationen mit Ablauf der Vertragslaufzeit einzustellen.
- 15.2 Der Kunde hat innerhalb von einer Woche nach dem Beendigungszeitpunkt alle Kopien der Software in jeglicher Form dauerhaft zu löschen oder an MESSRING zurückzugeben, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende der Aufbewahrungsfrist.
- 15.3 Der Kunde hat MESSRING auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen, dass er und alle verbundenen Unternehmen, welche die Software genutzt haben, die Pflichten aus dieser Ziffer 15 eingehalten haben.
- 15.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

B. Besondere Lizenzbedingungen, AGB

- 16.1 Für bestimmte Software gelten zusätzlich zu diesen allgemeinen Lizenzbedingungen noch die unter www.messring.de/ genannten besondere Lizenzbedingungen.
- 16.2 Für Verträge, die eine andere Leistung als die Überlassung von Software zum Gegenstand haben (z.B. Beratung, Pflege, Support, Wartung, Installation) gelten ergänzend die Allgemeine Geschäftsbedingungen von MESSRING für Leistungen (AGB).

C. Schlussbestimmungen

- 17.1 Das Angebot von MESSRING und diese Lizenzbedingungen beinhalten sämtliche Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb dieser Dokumente bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die zwischen MESSRING und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.
- 17.2 Bezugnahmen auf Gesetze, Vorschriften, Dokumente und Anlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für die Gesetze, Vorschriften, Dokumente und Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich etwaiger Änderungen nach dem Vertragsdatum. Bezugnahmen auf bestimmte Leistungen oder Leistungsparameter sowie Service Levels gelten auch im Falle späterer Änderungen oder Ergänzungen derselben.
- 17.3 Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Im Übrigen genügt die Textform.
- 17.4 Die Anlagen sowie ihre Annexe sind integraler Bestandteil des Vertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des eigentlichen Vertragstextes und seiner Anlagen, gehen die Bestimmungen der Anlagen vor. Die Bestimmungen der Anlagen und des eigentlichen Vertragstextes gehen dem Inhalt eines Annexes vor, falls zwischen diesen Widersprüche bestehen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 17.5 Mit der männlichen Form von Namens- und Berufsbezeichnungen sowie sonstiger Bezeichnungen ist, soweit dies zutreffend ist, auch immer die weibliche Form gemeint.
- 17.6 Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 17.7 Internationaler Gerichtsstand ist die Bundesrepublik Deutschland. Örtlicher Gerichtsstand ist München.

MESSRING GmbH, Stand Februar 2022